

1982

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1982

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 82	Zweites Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes 2129-8, 2129-8	281
4. 3. 82	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (19. ÄndVFO) 9026-1, 9027-1, 900-1-3-1, 9029-1, 9029-2, 9026-1-1-3, 9026-1-1-4, 9026-1-1-6, 9026-1-1-7, 9026-1-1-8, 9026-1-1-10, 9026-1-1-11, 9026-1-1-12, 9026-1-1-13, 9026-1-1-16, 9026-1-1-17	284
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	310
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	311

Zweites Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Vom 4. März 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1, 2 und 6 werden nach den Gesetzesbezeichnungen „Tierkörperbeseitigungsgesetz“, „Fleischbeschauengesetz“, „Viehseuchengesetz“, „Pflanzenschutzgesetz“, „Atomgesetzes“, „Altölgesetzes“ und „Abgabenordnung“ jeweils die Daten, Fundstellenangaben und Änderungshin-

weise gestrichen. Anstelle von „Viehseuchengesetz“ tritt die neue Bezeichnung „Tierseuchengesetz“.

- b) Der Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:
„mit Ausnahme des § 12 und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften,“.

- c) In Nummer 6 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.“

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte angefügt:

„sowie für die von diesen beauftragten Dritten.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie von Autowracks und Altreifen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, wobei auch zu prüfen ist, ob eine etwaige Besorgnis durch Auflagen oder andere Nebenbestimmungen ausgeräumt werden kann,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben und
3. die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 6 für verbindlich erklärt ist.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über die Abgabe und das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen. Er kann hierbei die Abgabe und das Aufbringen

1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Schadstoffgehalt im Stoff und im Boden, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen

und ihrer Nutzung, Aufbringungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,

2. von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe, von der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen, von einer Untersuchung des Bodens oder einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen.

(3) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 2 über die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(4) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(6) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „zuwiderhandelt“ die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 5 bis 8 und 11 werden jeweils nach dem Zitat des § 11 folgende Worte eingefügt:

„auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1.“

Artikel 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 174 Abs. 5 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 wird das Zitat „die §§ 13 und 14“ durch das Zitat „§ 14“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. März 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung (19. ÄndVFO)**

Vom 4. März 1982

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Fällt einer der beiden Zweieranschlüsse ersatzlos weg, so wird der verbleibende Zweieranschluß, solange er allein an den Gemeinschaftsumschalter angeschlossen ist, gebührenmäßig wie ein Einzelanschluß behandelt; § 17 Abs. 6 ist anzuwenden.“

2. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei höherwertigen Leitungen mit digitalen Schnittstellen und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 34 Mbit/s beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Jahre. Höherwertige Leitungen nach Satz 1 werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden höherwertige Leitungen nach Satz 1 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind Restgebühren (§ 19) zu entrichten. Als Restgebühren werden die Gebühren je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben, jedoch höchstens für eine gebührenpflichtige Leitungslänge bis zu 50 km und 80 Stunden Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung. Wird ein Antrag auf Neuananschließung von höherwertigen Leitungen nach Satz 1 nach der Bestätigung zurückgezogen und sind bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1) geleistet worden, so werden neben den Bearbeitungsgebühren Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren erhoben, die bei vorzeitiger Aufgabe nach den Sätzen 3 und 4 zu erheben wären. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit dem Monatsersten zusammenfällt, mit dem Monatsersten, der dem Bestätigungstag folgt.“

3. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Überlassung für einen bestimmten Zeitraum gemäß Satz 1 ist für einfache Hauptanschlüsse (§ 5 Abs. 1 Satz 2) auf drei Monate begrenzt.“

4. § 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Außer bei Not-, Staats-, Militär- und Konferenzgesprächen sind Gesprächsverbindungen im Ortsdienst vom Teilnehmer selbst zu wählen.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Macht ein Teilnehmer geltend, daß er im Selbstwählverkehr häufiger besetzt findet, so kann die Gesprächsverbindung ausnahmsweise im handvermittelten Nahdienst hergestellt werden. § 36 Abs. 6 und 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. § 36 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Konferenzgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche, an denen mindestens drei und höchstens zehn Sprechstellen gleichzeitig beteiligt sind; ausgenommen sind Sprechstellen mit Münzfernsprecher und nichtorts-feste Sprechfunkstellen nach § 2 Abs. 5. Die Gesprächsverbindungen für Konferenzgespräche werden im handvermittelten Dienst hergestellt.“

7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Not-, Staats- und Militärgespräche

(1) Notgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen (z. B. bei Hochwasser, Brand und anderen gemeingefährlichen Ereignissen) und bei Gefahr für Menschenleben. Notgespräche können von allen Anschlüssen aus geführt werden.

(2) Dringende Staatsgespräche und Staatsgespräche mit absolutem Vorrang sind Orts-, Nah- und Ferngespräche, die sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen; sie sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen. Es können geführt werden:

1. dringende Staatsgespräche nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- und Landesbehörden aus, ferner von denjenigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates, die besonders dazu ermächtigt sind,
2. Staatsgespräche mit absolutem Vorrang nur von besonders dazu ermächtigten Personen.

(3) Dringende Militärgespräche und Militärgespräche mit absolutem Vorrang sind Orts-, Nah- und Ferngespräche, die sich auf reine Militärangelegenheiten beziehen. Sie können nur von Anschlüssen der Streitkräfte aus geführt werden und sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen.

(4) Gesprächsverbindungen für Not-, Staats- und Militärgespräche werden im handvermittelten Dienst hergestellt. Es haben Vorrang:

1. Notgespräche sowie Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor allen anderen Gesprächen,
2. dringende Staatsgespräche und dringende Militärgespräche vor sonstigen Gesprächen.“

8. Nach § 57 wird folgender § 58 angefügt:

„§ 58

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

§ 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 4 (Notrufmelder)

§ 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 4 gilt auch für Notrufmelder, die zum 1. April 1978 bereits gegen Entrichtung einer monatlichen Gesamtgebühr von 27,50 DM bereitgestellt oder beantragt waren.

§ 5 Abs. 5 a (Hauptanschluß mit Mehrfachzugang)

Für die bereits am 1. April 1981 bestehenden Hauptanschlüsse mit Mehrfachzugang, die von der Leistungsbeschreibung gemäß § 5 Abs. 5 a abweichen, bleibt es bei dem bis zum genannten Zeitpunkt geltenden Verfahren.

§ 5 Abs. 8 (Notrufanschlüsse)

Neue Notrufanschlüsse werden nur noch mit Notrufübertragungen mit Tonfrequenzzeichengabe gemäß Abschnitt 1.1 Nr. 8 der Fernmeldegebührevorschriften überlassen. Bei vorhandenen Notrufanschlüssen ohne Notrufübertragungen mit Tonfrequenzzeichengabe sind die Verlegung gemäß § 17 Abs. 1 und die Ortsveränderung gemäß § 17 Abs. 8 ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 10 a (Private Unfallmelder)

Soweit am 1. April 1981 zur vorsorglichen Unterstützung von Rettungsmaßnahmen Fernsprechanchlüsse und daran angeschlossene private Zusatzeinrichtungen an Bundes- oder Landstraßen betrieben werden, bleibt es bis auf weiteres bei der bis zum genannten Zeitpunkt geltenden Gebührenregelung. Die Ortsveränderung oder Verlegung solcher Einrichtungen ist unbeschränkt, die Neuanschließung nur dann zulässig, wenn sie bis zum 31. Dezember 1981 beantragt und bestätigt worden ist.

§ 6 Abs. 8 a Satz 4 (Private Ausnahmenebenanschlußleitungen)

Abweichend von den am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Bestimmungen des § 6 Abs. 8 a Satz 4 bleiben vorhandene private Ausnahmeleitungen auch nach dem genannten Zeitpunkt zugelassen. Soweit private Ausnahmeleitungen in vorhandenen privaten Linien oder privaten Systemen zum genannten Zeitpunkt bereits nachweisbar vorbereitet sind, können sie zugelassen werden. Neue private Ausnahmeleitungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn, daß besondere unabweisbare Gründe ihre Zulassung erfordern.

§ 7 Abs. 3 Satz 3 (Private Ausnahmequerverbindungsleitungen)

Die Übergangsvorschriften zu § 6 Abs. 8 a Satz 4 sind auf die am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Bestimmungen für private Ausnahmequerverbindungsleitungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 (Regelquerverbindungen)

Soweit der Teilnehmer nachweist, daß die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 unzulässigen Zusammenschaltungen sich nicht kurzfristig technisch verhindern lassen, wird vom 1. Januar 1976 an für jede entgegen der vorgenannten Bestimmung mögliche Zusammenschaltung einer Regelquerverbindungsleitung mit einer anderen Regelquerverbindungsleitung eine monatliche Gebühr in Höhe eines Zehntels der Gebühr nach Abschnitt 6.1.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben. Die monatliche Gebühr erhöht sich in jedem folgenden Kalenderjahr um ein weiteres Zehntel; sie ist jedoch für jede Zusammenschaltung auf das Dreifache der Gebühr nach Abschnitt 6.1.1 Nr. 1 begrenzt.

§ 7 Abs. 6 Satz 3 (Private Ausnahmeabzweigleitungen)

Die Übergangsvorschriften zu § 6 Abs. 8 a Satz 4 sind auf die am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Bestimmungen für private Ausnahmeabzweigleitungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Abs. 1 Satz 6 (Private Ausnahmeleitungen für besondere Zwecke)

Die Übergangsvorschriften zu § 6 Abs. 8 a Satz 4 sind auf die am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Bestimmungen für private Ausnahmeleitungen für besondere Zwecke sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abs. 1 (Anpassung von Teilnehmerverhältnissen)

Teilnehmerverhältnisse, die den Vorschriften des § 10 nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Deutsche Bundespost anzupassen; die Unterlagen der Deutschen Bundespost werden geführenfrei berichtigt.

§ 15 Abs. 3 (Hauptanschlüsse – Alleinbenutzung)

Bei Hauptanschlüssen, die von Teilnehmern vor dem 1. Juli 1971 anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen worden sind, wird der ständige Alleinbenutzer dem Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen gleichgestellt.

§ 17 Abs. 11 (Hauptanschlüsse für Telefonseelsorge oder Soziale Beratungsdienste)

Die Änderung eines vorhandenen Hauptanschlusses mit gewöhnlicher Rufnummer in einen Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege ist gebührenfrei, wenn die Änderung anlässlich der Änderung des Ortsnetzes in ein Ortsnetz mit Nahdienst durchgeführt wird.

(2) Zu der Anlage 3 – Fernmeldegebührevorschriften – gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 1.1 Nr. 1 und 2 (Monatliche Grundgebühr für Hauptanschlüsse)

Für Einzel- und Zweieranschlüsse in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen und in Ortsnetzen mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen sind die Nummern 1, 2, 5 und 6 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührevorschriften

in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Wächst in einem Ortsnetz mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen die Zahl der Hauptanschlüsse über 200 hinaus, so gilt für die Einzel- bzw. Zweieranschlüsse dieses Ortsnetzes die Nummer 1 bzw. 2 des Abschnitts 1.1 der Fernmeldegebührevorschriften in der derzeitigen Fassung. Auf die Übergangsregelungen gemäß Satz 1 und 2 sind folgende zusätzliche Vorschriften anzuwenden:

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft.
2. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend.
3. Im Laufe des Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in diesen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.

Abschnitt 1.4 Nr. 1 (Monatliche Anschließungsgebühr für Notrufanschlüsse)

Vorschrift 5 Satz 2 Halbsatz 2 zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührevorschriften gilt auch für Notrufanschlüsse, die zum 1. April 1978 bereits vorhanden oder beantragt waren, soweit für diese Notrufanschlüsse zusätzliche monatliche Anschließungsgebühren zur Abgeltung des einmaligen Anschließungsaufwandes erhoben wurden.

Abschnitt 2 (Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen)

Soweit für Einrichtungen nach Abschnitt 2 der Fernmeldegebührevorschriften Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührevorschriften berechnet werden, wird die monatliche Gebühr vom 1. April 1979 an um neun vom Hundert erhöht, wenn die Einrichtung dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. März 1976 übergeben wurde.

Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 (Gebühr für Impulszahlgeber)

Bei Einrichtungen nach Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften gelten vom 1. April 1978 an die bis zum 31. März 1978 erhobenen festen monatlichen Gebühren als nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührevorschriften berechnet. Wurde die Einrichtung dem Teilnehmer vor dem 1. April 1976 übergeben, so wird der vom 1. April 1978 an zu erhebende Gebührenbetrag so behandelt, als ob er am 1. April 1976 nach der genannten Vorbemerkung ermittelt worden wäre (fiktiver Übergabetag 1. April 1976).

Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 (Große W-Anlagen III W-Regelausstattung)

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2 der Fernmeldegebührevorschriften sind auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der Fernmeldegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitte 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 (Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen für Nebenstellenanlagen)

1. Für Einrichtungen, für die die Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren gemäß den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührevorschriften ab 1. Januar 1982 geändert oder neu aufgenommen worden sind und deren Anschließung, Verlegung oder Auswechslung vor dem 31. Dezember 1981 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden jeweils die am 31. Dezember 1981 geltenden Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben.
2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung oder Auswechslung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt der ab 1. Januar 1982 geltenden pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gemäß den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 jeweils
 statt 29,- DM nur 24,- DM,
 statt 32,- DM nur 27,- DM und
 statt 38,- DM nur 33,- DM
 als Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben.
3. Nummer 2 ist für die ab 1. Juli 1982 geltenden Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gemäß Abschnitt 2.9.2 Nr. 31 bis 35 d, Vorschrift 3 zu Nr. 59 a bis 59 c und Nr. 60 bis 67 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.11 (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)

1. Nummer 1 der Übergangsvorschriften zu den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührevorschriften ist auf die Gebührensätze je 5 m Installationskabel nach Abschnitt 2.11 sinngemäß anzuwenden.

2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt der ab 1. Januar 1982 geltenden Gebührensätze für je 5 m Installationskabel gemäß Abschnitt 2.11 folgende Gebührensätze berechnet:

bei Nummer 1	29,- DM,
bei Nummer 2	22,- DM,
bei Nummer 2 a	41,- DM,
bei Nummer 2 b	32,- DM,
bei Nummer 3	56,- DM,
bei Nummer 4	44,- DM,
bei Nummer 5	90,- DM und
bei Nummer 6	74,- DM.

Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Zuschlag für Nebenstellenanlagen)

Für die am 1. Januar 1983 bereits bestehenden Fernsprechnebenstellenanlagen gelten für die Erhebung des Systemzuschlages folgende ergänzende Regelungen:

1. Ist der für den Monat Januar 1983 zu erhebende monatliche Systemzuschlag für eine bestehende Nebenstellenanlage höher als die Summe der für diese Nebenstellenanlage zu erhebenden monatlichen Gebührensätze für jede amtsberechtigende Nebenstelle, die sich nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung ergeben würde, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1985 ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben.

2. Der verminderte monatliche Systemzuschlag wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$S_v = G + F_s \times (S - G).$$

Hierbei bedeutet:

- S_v = vermindertes monatliches Systemzuschlag
 S = monatlicher Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung
 G = Summe der monatlichen Gebührensätze nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung
 F_s = Faktor. Er beträgt für die Zeit
 vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 0,3,
 vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 0,5 und
 vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 0,75.

3. Die nach 2 errechneten Beträge werden jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
4. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um Anschlußorgane für Nebenstellen verkleinert, so wird auf Antrag von dem auf den Ausbau der Anschlußorgane folgenden Monat an der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.
5. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um weitere Anschlußorgane für Nebenstellen erweitert, so wird für die hinzukommenden Anschlußorgane für Nebenstellen der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.

Abschnitt 3.1 (Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren)

1. Nummer 1 der Übergangsvorschriften zu den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührevorschriften ist auf die Einheitssätze und Zuschläge nach Abschnitt 3.1 sinngemäß anzuwenden.
2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt der ab 1. Januar 1982 geltenden Einheitssätze und Zuschläge gemäß Abschnitt 3.1 folgende Einheitssätze und Zuschläge berechnet:

bei Nummer 1	51,- DM,
bei Nummer 2	35,- DM,
bei Nummer 3	30,- DM,
bei Nummer 4	8,50 DM,
bei Nummer 5	5,- DM,
bei Nummer 6	8,50 DM und
bei Nummer 7	1,50 DM.

Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leistungsgebühren)

Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Leitungen gemäß Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften, ausgenommen höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen gemäß Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 der Fernmeldegebührenvorschriften, folgende ergänzende Regelungen:

1.1 Zeitpunkt und Reihenfolge des Einbaus der Geräte für die Erfassung der Nutzungszeiten auf Leitungen richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte beginnt frühestens zum 1. Januar 1983; er soll bis zum 31. Dezember 1987 beendet sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die einzelnen Arten von Übertragungswegen jeweils beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Gebühren für den Teil eines Kalendermonats bis zum Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

1.2 Es werden unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens berechnet:

bis zum 31. Dezember 1983	80 Stunden,
vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984	90 Stunden,
vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985	100 Stunden,
vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986	110 Stunden,
vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	120 Stunden,
vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988	160 Stunden,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	200 Stunden,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	240 Stunden,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	280 Stunden und
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992	320 Stunden.

2 Ist nach den am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Gebührenbestimmungen die neue gebührenpflichtige Leitungslänge bei bestehenden Ausnahmeleitungen größer als die bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1990 der Gebührenberechnung eine verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.

2.1 Die verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$L_v = L_b + F_L \times (L_n - L_b).$$

Hierbei bedeutet:

L_v = verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge

L_b = bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge

L_n = neue gebührenpflichtige Leitungslänge

F_L = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983	0,01,
vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984	0,025,
vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985	0,05,
vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986	0,09,
vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987	0,15,
vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988	0,25,
vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989	0,45 und
vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990	0,7.

2.2 Die nach 2.1 errechneten Leitungslängen werden auf volle 100 Meter aufgerundet.

2.3 Die in 2.1 und 2.2 getroffenen Regelungen werden auch für alle Ausnahmeleitungen angewendet, die bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und bestätigt werden. Das gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9.

Abschnitt 4.1 Nr. 13 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen)

Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes von Geräten für die Erfassung der Nutzungszeiten auf höherwertigen Leitungen mit digitalen Schnittstellen und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bis zum 31. Dezember 1987 soll der Einbau von Erfassungsgeräten abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Erfassungsgeräte für die höherwertigen Leitungen mit digitalen Schnittstellen und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 250 Stunden zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Gebühren für einen Teil eines Kalendermonats bis zum Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen)

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1983 werden als höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen nur Regelleitungen überlassen. In der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984 werden höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen nur mit Endpunkten innerhalb eines Hauptvermittlungstellenbereiches (§ 2 Abs. 3 Satz 2) überlassen.

Abschnitt 7.1 (Ausnahmezone)

Soweit eine Verkehrsbeziehung mit Selbstwählferndienst auf Grund der bis zum 30. Juni 1972 geltenden Vorschriften in eine Ausnahmezone eingestuft war, kann diese Regelung so lange beibehalten werden, bis die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Anwendung der sich aus Abschnitt 7.1 der Fernmeldegebührevorschriften ergebenden Regelzone gegeben sind.

Abschnitt 7.1 Nr. 3 (Pauschale Nahgesprächsgebühren bei Anrufweiserschaltung)

Soweit die technischen Einrichtungen zur Gebührenerfassung gemäß Vorschrift 2 zu Abschnitt 7.1 Nr. 3 der Fernmeldegebührevorschriften in der Anrufweiserschaltung noch nicht verfügbar sind, überläßt die Deutsche Bundespost die Anrufweiserschaltung in Verkehrsbeziehungen mit Nahgesprächsgebühren für weitergeschaltete Gespräche nur, wenn der Antragsteller einer pauschalen Berechnung der Gesprächsgebühren zustimmt. Bei der pauschalen Berechnung wird für Nahgespräche, die in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (Taggebühr) von einer Anrufweiserschaltung ausgehen, für eine Gesprächsdauer bis zu 8 Minuten und je weitere begonnene oder vollendete 8 Minuten Dauer eine pauschale Gebühr von je 2,30 DM erhoben. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr (Nachtgebühr) für 12 Minuten. Die vergünstigenden Vorschriften 4, 5 und 19 zu Nr. 1 bis 12 des Abschnitts 7.1 der Fernmeldegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 (Gebührenfreiheit für Notrufanschlüsse)

Die Gebührenfreiheit für Gespräche mit Notrufanschlüssen gemäß Vorschrift 1.1 Nr. 3 bis 5 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 12 der Fernmeldegebührevorschriften beginnt in einem Ortsnetz bereits mit dem Zeitpunkt, von dem an mit der Umstellung des Ortsnetzes auf den Nahdienst begonnen wird.

Abschnitt 10.3 (Breitbandstromwege)

Für Breitbandstromwege, die bis zum 31. Dezember 1982 vorzeitig aufgegeben werden, werden für die Zeit ab 1. Januar 1983 keine Restgebühren erhoben. Bereits für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 erhobene Restgebühren werden erstattet. Satz 1 gilt nicht für Breitbandstromwege, die nach dem 1. Januar 1982 beantragt werden.

Abschnitt 10.3 Nr. 1 bis 4, 18 und 22 (10-kHz-Breitbandstromwege)

Vor dem 1. April 1981 überlassene Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 10 kHz werden von Amts wegen in Breitbandstromwege mit einer Bandbreite von 15 kHz geändert. Die noch laufende Mindestüberlassungsdauer des jeweiligen Stromweges bleibt hiervon unberührt.

Abschnitte 10, 11 und 13 (Stromweggebühren)

Die für Leitungen gemäß Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührevorschriften getroffenen Regelungen sind für Stromwege gemäß den Abschnitten 10, 11 und 13 der Fernmeldegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

Anhang 2 (Gebührevorschriften für ältere Nebenstellenanlagen)

Die zwischen dem 1. Januar 1980 und 30. Juni 1982 beantragte Auswechslung der vor dem 1. Januar 1963 hergestellten Einrichtungen gemäß den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührevorschriften und Abschnitt 4.1 des Anhangs 2 wird wie eine Auswechslung von Amts wegen behandelt."

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührevorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.2.2. Sprechapparate besonderer Art– wird wie folgt geändert:

aa) Nach Vorschrift zu Nr. 10 bis 13 werden folgende Nummern 13 a und 13 b eingefügt:

	„Sprechapparat mit Sperrschloß und Nummernschalter	
13 a	als einfache Hauptstelle	1,-
13 b	als zusätzlicher Sprechapparat	2,90".

bb) Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30	Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren und für Mehrfrequenzwahlverfahren zur Übertragung von Daten als einfache Hauptstelle	8,-“.
-----	--	-------

b) Abschnitt –1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen– wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a	Steckbare, automatische Wähleinrichtung für ein Datenübertragungsgerät nach Nr. 24 oder Nr. 25 ..	30,-“.
-------	---	--------

bb) Die Nummern 31 bis 32 c werden durch folgende Fassung ersetzt:

„31	Automatische Wähleinrichtung für Datenübertragung	30,-
32	Datenübertragungsgerät für Fernsprechapparate (Einschubmodem) für 1 200 bit/s (asynchron) mit Datensender, Datenempfänger und begrenzter Steuerungfunktion, ohne Stromversorgungsgerät	19,40
	Zu Nr. 20 bis 26 a und 28 bis 32 Einrichtungen zur Übertragung von Daten nach Nr. 20 bis 26 a und 28 bis 32 werden auch als Ersatzgeräte überlassen. Für Ersatzgeräte wird jeweils die zugehörige monatliche Gebühr erhoben.	
32 a	Datenübertragungsgerät in Sonderanfertigung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

cc) Bei Nummer 34 werden in der Spalte „Gebühr monatlich“ die Zahl „2,65“ durch die Zahl „3,30“ und in der Spalte „Gebühr einmalig“ die Zahl „164,90“ durch die Zahl „515,60“ ersetzt.

2. Abschnitt –1a. Heimtelefonanlagen– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –1a.2.2. Sprechapparate besonderer Art– werden nach der Vorschrift zu Nr. 5 und 6 folgende Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

	„Sprechapparat mit Sperrschloß mit Nummernschalter	
6 a	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	1,-
6 b	als zweite bis vierte Nebenstelle, je Nebenstelle ...	2,90“.

b) In Abschnitt –1a.3. Gebühren für Zusatzeinrichtungen bei Heimtelefonanlagen– erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nr. 2 folgende Fassung:

„Die monatliche Gebühr gilt nur für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden. Die Vorschrift zu 1.3 Nr. 39 ist anzuwenden.“

3. Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –2.9.2. Sprechapparate besonderer Art– wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 31 bis 35 werden durch folgende Nummern 31 bis 35 d mit zugehöriger Vorschrift ersetzt:

31	„mit Gleichstrom-Zählung Impulswahlverfahren mit Nummernschalter als Nebenstelle	5,50	255,-	1,85	38,-
----	---	------	-------	------	------

32	als zweiter Sprechapparat	5,50	255,-	1,85	38,-
33	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage mit Tastenfeld	3,55	165,-	1,20	9,-
34	als Nebenstelle	9,05	420,-	3,-	38,-
35	als zweiter Sprechapparat	9,05	420,-	3,-	38,-
35 a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	7,10	330,-	2,35	9,-
Mehrfrequenzwahlverfahren					
mit Tastenfeld					
35 b	als Nebenstelle	8,50	395,-	2,85	38,-
35 c	als zweiter Sprechapparat	8,50	395,-	2,85	38,-
35 d	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	4,25	197,-	1,40	9,-
Zu Nr. 31 bis 35 d					
Für die besonderen Maßnahmen zur Gebührenerfassung bei der Hauptstelle werden Gebühren nach 2.7 Nr. 16 erhoben.“					

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird die bisherige Vorschrift zu Nr. 25 bis 35 Vorschrift zu Nr. 25 bis 35 d.

cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 59 c folgende Vorschriften zu Nr. 59 a bis 59 c eingefügt:

„Zu Nr. 59 a bis 59 c

1. Sprechapparate nach Nr. 59 a bis 59 c werden auch mit eingebautem Schauzeichen überlassen. Die monatliche Gebühr für das Schauzeichen ist mit den monatlichen Gebühren nach Nr. 59 a bis 59 c abgegolten.

2. Bei teilnehmereigenen Apparaten wird für das Schauzeichen eine einmalige Gebühr von 10,- DM erhoben.

3. Für die Anschließung oder Auswechslung des Schauzeichens wird eine Gebühr von 29,- DM erhoben. Ist das Schauzeichen bei der Anschließung oder Auswechslung des Sprechapparates bereits im Apparat enthalten, so wird die Gebühr nach Satz 1 nicht erhoben.“

dd) Die Nummern 60 bis 67 erhalten folgende Fassung:

„Sprechapparat für einfache Datenübertragung					
Impulswahlverfahren					
mit Nummernschalter					
60	als Nebenstelle	8,60	401,-	2,85	32,-
61	als zweiter Sprechapparat	8,60	401,-	2,85	32,-
62	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	6,70	311,-	2,25	3,-
mit Tastenfeld					
63	als Nebenstelle	8,60	401,-	2,85	32,-
64	als zweiter Sprechapparat	8,60	401,-	2,85	32,-
65	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	6,70	311,-	2,25	3,-
mit Tastenfeld und Schauzeichen					
65 a	als Nebenstelle	9,40	436,-	3,15	38,-
65 b	als zweiter Sprechapparat	9,40	436,-	3,15	38,-
65 c	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	7,45	346,-	2,50	9,-
Dioden-Erd-Verfahren					
mit Tastenfeld					
66	als Nebenstelle	8,60	401,-	2,85	32,-
67	als zweiter Sprechapparat	8,60	401,-	2,85	32,-“

b) In Abschnitt –2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke– wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 die Angabe „nach 1.3 Nr. 20 bis 32 c“ durch die Angabe „nach 1.3 Nr. 20 bis 32 a“ ersetzt.

4. Abschnitt –4.1. Leitungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 bis 15 eingefügt:

		Gebühr DM
13	<p>„bei Verwendung von Leitungen mit digitalen Schnittstellen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p style="padding-left: 20px;">Zusätzlich zu der Gebühr für die Leitung wird je Leitungsende eine monatliche Gebühr von 150,- DM erhoben.</p>	Gebühren nach Nr. 1 bis 4
14	<p>mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p style="padding-left: 20px;">Zusätzlich zu der Gebühr für die Leitung wird je Leitungsende eine monatliche Gebühr von 550,- DM erhoben.</p>	das Neunundzwanzigfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 4
15	<p>mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 34 Mbit/s, je 100 m und je Stunde Nutzungszeit</p> <p style="padding-left: 20px;">Zusätzlich zu der Gebühr für die Leitung wird je Leitungsende eine monatliche Gebühr von 1 900,- DM erhoben.</p> <p>Zu Nr. 13 bis 15</p> <p>1. Bei der Gebührenberechnung je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden bei den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 und beim Zuschlag nach Nr. 13 bis 15 mindestens 1 000 m gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.</p> <p>2. Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 4 ist bei der Gebührenberechnung für Leitungen mit Zuschlägen nach Nr. 13 bis 15 nicht anzuwenden.</p> <p>3. Höherwertige Leitungen mit Zuschlägen nach Nr. 13 bis 15 sind zur Übertragung von Sprache über Sprachkanäle mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s vorgesehen. Auf höherwertigen Leitungen nach Nr. 14 können bis zu 30 und auf höherwertigen Leitungen nach Nr. 15 bis zu 480 dieser Sprachkanäle gebildet werden.</p> <p>4. Werden durch Kanalteilung auf der Leitung Sprachkanäle mit einer geringeren Übertragungsgeschwindigkeit als 64 kbit/s gebildet, so wird für jeden Sprachkanal mit einer geringeren Übertragungsgeschwindigkeit als 64 kbit/s ein Zuschlag in Höhe des 0,5fachen der Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben.</p> <p>5. Soweit bei höherwertigen Leitungen nach Nr. 13 bis 15 diesen Leitungen durch Konzentrationsverfahren Sprachkanäle über die Höchstzahl nach Vorschrift 3 hinaus zugeordnet werden, wird für jeden diese Höchstzahl übersteigenden Sprachkanal ein Zuschlag in Höhe des 0,5fachen der Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben. Bei Zuordnung nur zu einem Teil der nach Vorschrift 3 möglichen Sprachkanäle ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>6. Bei anderen Konzentrationsverfahren sind die Vorschriften 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>7. In Fällen nach Vorschrift 4 bis 6 ist die Verbindung der Sprachkanäle mit Amtsleitungen unzulässig.“</p>	das Vierhundertneunundsiebzigfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 4

b) In der Spalte „Gegenstand“ wird die bisherige Vorschrift zu Nr. 8 bis 12 Vorschrift zu Nr. 8 bis 15.

5. Abschnitt –6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –6.1.1. Gebühren für die ständige Mitbenutzung von Ausnahmehauptanschlüssen mit Hauptstellen nach § 6 Abs. 1 der Fernmeldeordnung durch andere– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 wird Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 5.

bb) Nach der Vorschrift 1 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Werden die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt oder ist zwischen den Ortsnetzen in mindestens einer Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt, so wird statt der Gebühren nach Nr. 1 bis 5 nur eine Mitbenutzungsgebühr von 5,- DM erhoben.“

b) Abschnitt –6.1.2. Gebühren für die ständige Alleinbenutzung von Ausnahmenebenanschlüssen durch andere– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Vorschrift zu Nr. 1 wird Vorschrift 1 zu Nr. 1.

bb) Nach der Vorschrift 1 wird folgende Vorschrift 2 eingefügt:

„2. Werden die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Ausnahmenebenanschlußleitung liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt oder ist zwischen den Ortsnetzen in mindestens einer Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt, so wird für Ausnahmenebenanschlußleitungen mit einzelnen Nebenstellen oder nach Zweitnebenstellenanlagen mit einer Zweitnebenstelle statt der Gebühr nach Nr. 1 eine Alleinbenutzungsgebühr von 5,- DM erhoben. Das gilt jedoch nicht, wenn sich durch Zusammenschaltung mit anderen Ausnahmeleitungen Verkehrsbeziehungen zwischen Ortsnetzen ergeben, bei denen für Gespräche zwischen diesen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühren nach 7.1 erhoben werden.“

c) In Abschnitt –6.1.3. Gebühren für die Befreiung von der Verpflichtung zur technischen Verhinderung von Verbindungen in andere Ortsnetzbereiche ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost– wird in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 1 folgende Vorschrift zu Nr. 1 eingefügt:
„Vorschrift 2 zu 6.1.2 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

d) In Abschnitt –6.1.5.2. Gebühren bei getrennter Berechnung der innerhalb der Nebenstellenanlagen und zwischen den einzelnen Nebenstellenanlagen zugestandenen Verkehrsbeziehungen– wird in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 4 d folgende Vorschrift zu Nr. 4 a bis 4 d mit zugehöriger Überschrift eingefügt:
„Zu Nr. 4 a bis 4 d

Ist die Bedingung nach Vorschrift 2 Satz 2 zu 6.1.2 Nr. 1 erfüllt, werden statt der Gebühren nach Nr. 4 a bis 4 d jeweils die Gebühren nach Nr. 5 bis 24 erhoben.“

6. Abschnitt –7. Gespräche– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhalten die Vorschriften 14 und 15 zu Nr. 1 bis 12 folgende Fassung:

„14. Für handvermittelte Gespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.2 erhoben.

15. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.3 und für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.4 erhoben.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird Satz 2 der Vorschrift 16 zu Nr. 1 bis 12 gestrichen.

b) Abschnitt –7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche– erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) Abschnitt –7.3. Seefunkgespräche– erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

d) Abschnitt –7.4. Rheinfunkgespräche– erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

e) Abschnitt –7.5. Konferenzgespräche– wird aufgehoben.

7. Abschnitt –8.1. Fernsprechauftragsdienst– wird wie folgt geändert:

a) Hinweis 2 erhält nach der Zwischenüberschrift „A-Auftrag II“ folgende Fassung:

„für das Entgegennehmen von Anrufen und das Zusprechen einer Mitteilung an die Anrufer;

A-Auftrag III

für das Entgegennehmen von Anrufen und das Übermitteln eines von der Deutschen Bundespost bestimmten Bescheides an die Anrufer. Auf Wunsch des Anrufers können zusätzlich Leistungen des A-Auftrages I in Anspruch genommen werden.“

b) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt:

- bei Nummer 3 die Zahl „3,-“ durch die Zahl „7,-“;
- bei Nummer 4 die Zahl „2,40“ durch die Zahl „5,-“;
- bei Nummer 5 die Zahl „1,80“ durch die Zahl „3,50“;
- bei Nummer 6 die Zahl „2,40“ durch die Zahl „5,-“;
- bei Nummer 7 die Zahl „1,80“ durch die Zahl „3,50“;
- bei Nummer 8 die Zahl „1,20“ durch die Zahl „2,50“;
- bei Nummer 9 die Zahl „1,80“ durch die Zahl „3,50“;
- bei Nummer 10 die Zahl „1,20“ durch die Zahl „2,50“ und
- bei Nummer 11 die Zahl „0,60“ durch die Zahl „1,50“.

c) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 3 zu Nr. 3 bis 5 das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Eineinhalbfache“ ersetzt.

d) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 15 die Zahl „1,50“ durch die Zahl „2,-“ ersetzt.

e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

15 a	„für mehrere Weckaufträge, die der Auftraggeber für verschiedene Tage zu einer bestimmten Uhrzeit mit dem Fernsprechauftragsdienst vereinbart, je Weckruf	1,50“.
------	--	--------

f) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift der Vorschrift zu Nr. 15 und 16 folgende Fassung:
 „Zu Nr. 15 bis 16“.

8. In Abschnitt –9.4. Gebühren für Bildverbindungen– wird bei Nummer 4 in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „und 16“ gestrichen.

9. In Abschnitt –10.4. Stromwege für Ton- oder Fernsehsignalübertragungen– wird nach der Überschrift in der Spalte „Gegenstand“ folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge sind die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

10. Die Anlagen 21 und 22 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), werden der Anlage 3 zur Fernmeldeordnung – Fernmeldegebührenvorschriften – als Anhänge 1 und 2 angefügt.

Artikel 2

Änderung der Telegrammordnung

In Abschnitt –3. Gebühren für Bildtelegramme– der Telegrammgebührenvorschriften, Anlage A zur Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), werden die Nummern 15 und 16 mit den zugehörigen Vorschriften und der vorangestellten Überschrift aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

Abschnitt –E. Seefunkdienst– der Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1109), erhält die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 4**Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland**

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Telexdienst“ die Worte „oder in Selbstwahl“ eingefügt.
 b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4, 5 und 7 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst werden für Telexverbindungen mit Anschlüssen im Ausland nicht bereitgestellt.“

2. In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Zugänge nach den Nummern 1 und 2 werden dem Teilnehmer des öffentlichen Fernsprechnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes mit Leitungsvermittlung auf Antrag eine oder mehrere Teilnehmerkennungen zugeteilt.“

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, ist als Sonderdienst bei Bildtelegrammen die dringende Übermittlung und Zustellung mit dem Dienstvermerk =URGENT= zugelassen.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Übergangsvorschriften**

Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten kann ausnahmsweise und längstens bis zum 31. Dezember 1985 das Mitbenutzen einer internationalen Fernsprech- oder Telegrafennietleitung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 auch dann zugelassen werden, wenn die internationale Fernsprech- oder Telegrafennietleitung bereits vor dem 1. Juli 1979 mit einer nicht selbst Daten verarbeitenden Dateneinrichtung (zum Beispiel Schnittstellenervielfacher oder einfacher Multiplexer) abgeschlossen wurde.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.

Artikel 5**Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung**

Die Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsüberschrift –3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Leitungsvermittlung– folgende Fassung:

- „3.3 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Leitungsvermittlung
 3.3.1 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 bit/s bis 200 bit/s
 3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s“.

2. Abschnitt –1 Fernsprechdienst– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –1.1 Ferngespräche– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„53	Gambia	–	39,00	13,00
62	Guam	–	49,50	–
109	Madagaskar	–	37,20	12,40

1	2	3	4	5
130	Vanuatu	-	49,50	-
160	Samoa	-	39,00	13,00
185	Osttimor	-	-	-
196	Tuvalu	-	49,50	-
197	UdSSR			
	a) in die 1. Fernzone	10,667	9,00	6,00
	b) in die 2. Fernzone	-	14,10	9,40
200	Uruguay	-	39,00	13,00"

b) In Abschnitt -1.2 Seefunkgespräche- erhalten die Nummern 10 und 11 folgende Fassung:

1	2	3
10	<p>„von Sprechstellen oder Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost mit Schiffs-Erdefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Schiffs-Erdefunkstellen</p> <p>über Küsten-Erdefunkstellen im Ausland</p> <p>Gesprächsgebühr</p> <p>Für Seefunkgespräche mit einer bestimmten Person wird die Zuschlaggebühr für P-Gespräche nach 1.1 Nr. 1 bis 211 erhoben</p>	<p>Gesprächsgebühr für ein handvermitteltes gewöhnliches Privatgespräch zwischen dem Ortsnetz der Sprechstelle oder dem für die Berechnung der Entfernung bei Funkfernsprechanschlüssen maßgebenden Ortsnetz und der ausländischen Küsten-Erdefunkstelle nach 1.1 Nr. 1 bis 211</p>
11	Funkgebühr für ein Seefunkgespräch über Satelliten	54,60"

3. Abschnitt -2 Telexdienst- wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt -2.1 Telexverbindungen- erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„20	Belize	-	7,80	30,00
77	Israel	1,818	-	19,80
108	Macau	0,769	-	30,00
130	Vanuatu	-	-	30,00
172	Sri Lanka	0,769	-	30,00
185	Osttimor	-	-	-
196	Tuvalu	-	-	-
197	UdSSR	6	-	3,00"

b) Abschnitt -2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen- wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift der Nummern 1 bis 8 a werden die Worte „Gebühr für eine Telexverbindung“ durch die Worte „Gebühr für eine handvermittelte Telexverbindung“ ersetzt.

bb) Die Nummern 5 und 6 mit zugehöriger Überschrift werden aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 a, 3, 4 und 4 a werden die Nummern 3, 4, 5 und 6.

dd) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 12 mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

		Telexverbindungen mit Selbstwahl Verbindungs- gebühr für jede volle oder angefangene Minute (Mindestgebühr)	Handvermittelte Telexverbindungen Verbindungs- gebühr für eine handvermittelte Telexverbindung bis zu 3 Minuten Dauer (Mindestgebühr)
		DM	DM
1	2	3	4
	„Gebühr für eine Telexverbindung von Telexstellen im Bereich der Deutschen Bundespost mit Schiffs-Erdefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Schiffs-Erdefunkstellen über Küsten-Erdefunkstellen		
10	in Europa	9,90	29,70
11	in den Vereinigten Staaten	12,30	46,80
12	in Japan	16,80	57,00
	Zu Nr. 10 bis 12 Vorschrift 3 Satz 1 und 2 zu 2.1 Nr. 1 bis 211 ist anzuwenden.“		

ee) In der Spalte 2 wird in der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 1 bis 9 die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. Abschnitt –3 Datenübertragungsdienst– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –3.1 Datenübertragung über öffentliche Fernsprechnetze und öffentliche Telexnetze– werden nach Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

1	2	3
	„Verbindungsgebühr für handvermittelte Datenübertragungen bei Verwendung von Übertragungswegen mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M. 1020 nach den Vereinigten Staaten	
3	für eine Datenverbindung bis zu drei Minuten Dauer (Mindestgebühr)	31,80
4	für jede angefangene weitere Minute	10,60“.

b) In Abschnitt –3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenam Frankfurter Main– werden bei Nummer 15 in der Spalte 2 die Worte „Monatliche Ausgleichsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

c) Abschnitt –3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spaltenüberschrift der Spalte 3 werden die Worte „für Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 9 600 bit/s,“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 12 wird nachstehende Nummer 12 a mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 6 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„12 a	Österreich	5	0,5	0,5	0,5“.

cc) Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„8	Japan	30	2,0	2,0	1,8
9	Kanada	25	1,6	1,5	1,3
16	Vereinigte Staaten	24	1,6	1,5	1,3“.

d) Abschnitt –3.2.3 Sonstige Gebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 wird die Vorschrift zu Nr. 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Zu Nr. 1 und 2

1. Die Gebühr nach Nr. 1 oder die Gebühr nach Abschnitt 2.3 Nr. 1 der FsDxGV (Anlage zur VFSDx) wird bei mehreren Teilnehmerkennungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben.

2. Soweit aus technischen und betrieblichen Gründen weitere Teilnehmerkennungen erforderlich sind, wird die Gebühr nach Nr. 2 nicht erhoben.“

bb) In der Spalte 2 erhält in der Vorschrift zu Nr. 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmerkennung von Amts wegen geändert wird oder in Fällen nach Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2.“

cc) Bei Nummer 4 werden in der Spalte 2 die Angaben „6 bis 10“ durch die Angaben „6 bis 11“ ersetzt.

dd) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

1	2	3
„5	<p>Gebühr für eine weitergehende je Teilnehmerkennung beantragte Aufteilung der Fernmelderechnung, je Fernmelderechnung</p> <p>1. Die technischen Voraussetzungen für die Aufteilung der Fernmelderechnung je Teilnehmerkennung sind nur für Verbindungen nach 3.2.1 gegeben.</p> <p>2. Von Teilnehmern des öffentlichen Fernsprechnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes mit Leitungsvermittlung, die Fernmelderechnungen für Verbindungen nach 3.2.1 Nr. 1 und 2 oder nach 3.2.1 Nr. 3 bis 5 erhalten, wird die Gebühr nach Nr. 5 für jede Fernmelderechnung erhoben.</p>	5,00
6	<p>Gebühr für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen, je Fernmelderechnung ...</p> <p>1. Von Teilnehmern des öffentlichen Fernsprechnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes mit Leitungsvermittlung, die Fernmelderechnungen für Verbindungen nach 3.2.1 Nr. 1 und 2, nach 3.2.1 Nr. 3 bis 5 oder nach 3.2.2 erhalten, wird die Gebühr nach Nr. 6 für jede Fernmelderechnung erhoben.</p> <p>2. Sind für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen mehrere Seiten erforderlich, dann wird für die zweite und jede weitere Seite jeweils eine Gebühr von 1,40 DM erhoben.“</p>	12,00

e) Abschnitt -3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Leitungsvermittlung- erhält folgende Fassung:

„3.3 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Leitungsvermittlung

3.3.1 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 bit/s bis zu 200 bit/s

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden
1	2	3
1	Belgien	6
2	Frankreich	6
	Zu Nr. 1 und 2 1. Bei einer Datexverbindung beginnt die gebührenpflichtige Verbindungszeit mit der Entgegennahme der Verbindung bei dem ausländischen Anschluß. 2. Jede angefangene Zeiteinheit zählt als volle Zeiteinheit. 3. Die Vorschrift 3 Satz 1 und 3 sowie die Vorschriften 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind anzuwenden.	

3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s

Nr.	Verkehrsbeziehung	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM (Zeiteinheit) Sekunden für Übertragungsgeschwindigkeiten			
		von 300 bit/s	von 2 400 bit/s	von 4 800 bit/s	von 9 600 bit/s
1	2	3	4	5	6
1	Dänemark	6,5	5,4	3,23	1,91
2	Finnland	-	3,95	2,36	1,39
3	Kanada	-	1,49	0,909	0,526
4	Norwegen	-	-	-	-
5	Schweden	-	4,76	2,85	1,68
	Zu Nr. 1 bis 5 1. Bei einer Datexverbindung beginnt die gebührenpflichtige Verbindungszeit, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem Anschluß des Angerufenen verbunden ist, auch wenn der Angerufene in die angebotene Datexverbindung nicht eintritt. Die Gebühr wird im Besetztfall nicht erhoben. 2. Jede angefangene Zeiteinheit zählt als volle Zeiteinheit. 3. Die Vorschrift 3 Satz 1 und 3 sowie die Vorschriften 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) sind anzuwenden.				

5. Abschnitt -4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst- wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt -4.1 Telegramme- wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Telegrammgebühren wird in Satz 1 bei den Nummern 1 und 4 jeweils das Wort „Sowjetunion“ durch das Wort „UdSSR“ ersetzt.

bb) Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4
„130	Vanuatu	16,80	2,40
185	Osttimor	12,60	1,80
196	Tuvalu	16,80	2,40
197	UdSSR	4,20	0,60“.

cc) In der Spalte 2 wird in der Vorschrift 5.1 zu Nr. 1 bis 211 das Wort „Sowjetunion“ durch das Wort „UdSSR“ ersetzt.

b) In Abschnitt –4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafensteinen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafensteinen im Ausland– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„37	Neuseeland	–	–	–	–
56	UdSSR	73,20	12,60	–	–“.

c) Abschnitt –4.5 Nebengebühren bei Telegrammen, Funktelegrammen und Bildtelegrammen für Sonderdienste– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

cc) In der Spalte 2 werden in der Überschrift der Vorschrift zu Nr. 5 und 6 die Worte „5 und 6“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.

dd) Nummer 7 mit zugehöriger Vorschrift wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

6. Abschnitt –5 Mietleitungsdienst– wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen werden bei Nummer 1.1 nach den Worten „Deutsche Bundespost“ die Worte „, soweit nichts anderes bestimmt ist,“ angefügt.

b) In Abschnitt –5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 4 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4
„34	China (Taiwan)	14 850	14 850
54	Ghana	14 850	14 850
68	Honduras	14 850	14 850
76	Island	11 762	15 682
	Mit der monatlichen Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 1.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost bei Regelausnutzung um 7 052,- DM und bei erweiterter Ausnutzung um 9 402,- DM.		
90	Kap Verde	14 850	14 850
130	Vanuatu	–	–
185	Osttimor	–	–
189	Trinidad und Tobago	14 850	14 850
196	Tuvalu	–	–
197	UdSSR	3 630	4 840“.

c) In Abschnitt -5.2 Internationale Telegrafienmietleitungen- erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
„17	Bangladesch	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
54	Ghana	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
68	Honduras	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
76	Island	3 921	-	-	-	4 701	6 271
	Mit der monatlichen Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost ist abweichend von Vorbemerkung Nr. 1.1.1 Buchstabe b der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten. Wird jedoch mit der monatlichen Vergütung für die isländische Verwaltung der gesamte Leitungsabschnitt über Seekabel abgegolten, so vermindert sich die monatliche Erhebungsgebühr der Deutschen Bundespost bei einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud um 2 351,- DM, bei einer Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud um 2 821,- DM und bei einer Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud um 3 761,- DM.						
83	Jordanien	4 190	-	-	-	-	-
90	Kap Verde	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
130	Vanuatu	-	-	-	-	-	-
137	Nigeria	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
147	Paraguay	4 190	4 120	2 630	-	-	-
149	Philippinen	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
155	Simbabwe	4 190	-	-	4 610	-	-
183	Tansania	4 190	4 120	-	-	-	-
184	Thailand	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
185	Osttimor	-	-	-	-	-	-
189	Trinidad und Tobago	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
196	Tuvalu	-	-	-	-	-	-
197	UdSSR	1 210	-	-	-	1 450	1 940''

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, hiermit aufgehoben:

1. Artikel 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306),
2. Artikel 8 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 185),
3. Artikel 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2655),
4. Artikel 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2663),
5. Artikel 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (BGBl. I S. 986),
6. Artikel 5 und 6 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 17. Mai 1976 (BGBl. I S. 1208),
7. Artikel 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3125),
8. Artikel 8 Abs. 1 bis 11 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909),

9. Artikel 6 und 7 der Elften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647),
10. Artikel 10 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913),
11. Artikel 14 und 15 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036),
12. Artikel 12 Abs. 1 bis 4 und 13 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189) und
13. Artikel 7 Nr. 1 und 2 der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977).

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 5 Nr. 1 und 4 Buchstaben a, c und e sowie Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1982 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 und 8, Abs. 2 Nr. 4, 5 und 9, Artikel 4 Nr. 4 und 5, Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe b sowie Artikel 6 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1982

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle**

Anlage 1

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7.2. Handvermittelte Gespräche (§ 34, § 35 Abs. 6, § 36 Abs. 5 sowie §§ 36 a und 37 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Gebühr für ein Gespräch im handvermittelten Dienst bis zu drei Minuten Dauer</p> <p>für Notgespräche</p>	
1	von und nach dem Ortsnetz Berlin (West)	2,07
2	im übrigen Verkehr	3,45
	<p>Zu Nr. 1 und 2 Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß dafür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der Gebühren zu entrichten.</p>	
	für Staats- und Militärgespräche	
3	mit absolutem Vorrang	das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 1 oder 2
4	als dringende Gespräche	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 oder 2
5	für sonstige Gespräche nach § 35 Abs. 6 und § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 oder 2
	<p>Zu Nr. 1 bis 5 Die Vorschrift 2 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 ist anzuwenden.</p>	
	für Konferenzgespräche	
6	<p>Gesprächsgebühr</p> <p>1. Die Gebühr nach Nr. 6 wird für jede ausgeführte Gesprächsverbindung zwischen der Einrichtung für Konferenzgespräche und jeder der beteiligten Sprechstellen erhoben.</p> <p>2. Die gebührenpflichtige Gesprächsdauer beginnt, wenn alle Gesprächsverbindungen ausgeführt sind. Vorschrift 2 Satz 2 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 ist anzuwenden.</p>	Gebühr nach Nr. 1 oder 2
7	<p>Bereitstellungsgebühr für jede Gesprächsverbindung nach Nr. 6 Nr. 8 ist nicht anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 6 und 7 Die Summe der für ein Konferenzgespräch aufkommenden Gebühren nach Nr. 6 und 7 sowie die Summe der für ein Konferenzgespräch aufkommenden bestimmungsgemäßen Gebühren für beteiligte Sprechstellen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung schuldet der Teilnehmer, von dessen Anschluß aus das Konferenzgespräch angemeldet wurde.</p>	Gebühr nach Nr. 1 oder 2
8	<p>Gebühr für jede überschießende Minute</p> <p>Zu Nr. 1 bis 8 1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. 2. Die Vorschrift 20 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 5 und 8 Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 8 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 sind für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 anzuwenden.</p>	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 6

Anlage 2
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7.3. Seefunkgespräche (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
	Gebühr für ein Seefunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Seefunkstellen und anderen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes	
	auf Ultrakurzwelle	
1	Gesprächsgebühr	1,80
2	Küstengebühr	4,50
	auf Grenzwelle	
3	Gesprächsgebühr	3,-
4	Küstengebühr	6,-
5	Bordgebühr	4,50
	auf Kurzwelle	
6	Gesprächsgebühr	3,-
7	Küstengebühr	18,-
8	Bordgebühr	6,-
9	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 8
	Zu Nr. 1 bis 9 Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 9 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 sind für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 anzuwenden.	
	Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen zwei Seefunkstellen	
10	Bordgebühr je Seefunkstelle	Gebühren nach Nr. 5 oder 8 und nach Nr. 9
11	Küstengebühr je Küstenfunkstelle	Gebühren nach Nr. 2, 4 oder 7 und nach Nr. 9
12	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten Küstenfunkstellen	Gebühren nach Nr. 3 und 9
	Zu Nr. 10 bis 12 Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen werden die Bordgebühr der Ursprungs- und die Bordgebühr der Bestimmungs-Seefunkstelle berechnet. Sind an der Gesprächsverbindung Küstenfunkstellen beteiligt, so werden zusätzlich für jede Küstenfunkstelle die Küstengebühr und für die Verbindung zwischen den Küstenfunkstellen die Gesprächsgebühr berechnet.	
	Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen einer Seefunkstelle und einer Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes	
13	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen der Küstenfunkstelle und der ortsfesten Funkstelle des Rheinfunkdienstes	Gebühren nach Nr. 1 und 9
14	Küstengebühr	Gebühren nach Nr. 2, 4 oder 7 und nach Nr. 9
15	Bordgebühr	Gebühren nach Nr. 5 oder 8 und nach Nr. 9

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16	<p>Funkgebühr</p> <p>Zu Nr. 1 bis 16</p> <p>1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p> <p>2. Die Vorschriften 2, 11 Nr. 2 und die Vorschrift 20 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 16 werden auch für Notgespräche erhoben.</p> <p>4. Bei einem Seefunkgespräch beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit, wenn nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung die anmeldende und die verlangte Sprechstelle, Seefunkstelle oder Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes den Anruf beantwortet haben.</p>	Gebühren nach 7.4 Nr. 2 und 3

Anlage 3
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7.4. Rheinfunkgespräche (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)</p> <p align="center">Hinweis</p> <p>Für Gespräche zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und Seefunkstellen gilt 7.3 Nr. 13 bis 16.</p> <p>Gebühr für ein Rheinfunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und anderen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes</p>	
1	Gesprächsgebühr	1,80
2	Funkgebühr	4,50
3	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 und 2
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 sind für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 anzuwenden.</p>	
	<p>Gebühr für ein Rheinfunkgespräch zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes</p>	
4	<p>Funkgebühr je ortsfeste Funkstelle</p> <p>Für Rheinfunkgespräche zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes wird die Funkgebühr nur einmal erhoben, wenn nur eine ortsfeste Funkstelle beteiligt ist.</p>	Gebühren nach Nr. 2 und 3
5	<p>Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten ortsfesten Funkstellen</p> <p>Zu Nr. 1 bis 5</p> <p>1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet.</p> <p>2. Die Vorschriften 2, 11 Nr. 2 und die Vorschrift 20 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>3. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 werden auch für Notgespräche erhoben.</p> <p>4. Bei einem Rheinfunkgespräch beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit, wenn nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung die anmeldende und die verlangte Sprechstelle oder Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes den Anruf beantwortet haben.</p>	Gebühren nach Nr. 1 und 3

Anlage 4

(zu Artikel 3)

E. Seefunkdienst

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	I. Seefunkgespräche		
	Richtung Land-See		
	von Orten im Bereich der Deutschen Bundespost		
	– über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland an Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik		
	– über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik an Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik		
	Richtung See-Land		
	von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland		
	– über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach Orten im Bereich der Deutschen Post		
	– über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik nach Orten im Bereich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post		
1	Gespräche auf Ultrakurzwelle	6	30
2	Gespräche auf Grenzwelle	13	50
3	Gespräche auf Kurzwelle	27	–
4	Gebühr für jede angefangene, über drei Minuten hinausgehende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 3	
5	Zuschlag für persönliche Seefunkgespräche ohne und mit Herbeiruf durch Boten	1	–
	Rheinfunk		
	Rheinfunkgespräche nach Orten im Bereich der Deutschen Post		
6	bis zu drei Minuten Dauer	6	30
7	für jede angefangene, über drei Minuten hinausgehende Minute	2	10
8	Zuschlag für persönliche Rheinfunkgespräche	Gebühr nach Nr. 5	

Zu lfd. Nr. 1 bis 3

- Die unter Nr. 1 bis 3 angegebenen Gebühren werden für Seefunkgespräche bis zu drei Minuten Dauer erhoben.
- In den unter Nr. 2 und 3 angegebenen Gebühren sind jeweils folgende Bordgebühren enthalten:

für Seefunkgespräche auf Grenzwelle	4,50 DM
für Seefunkgespräche auf Kurzwelle	6,- DM.

Zu lfd. Nr. 1 bis 4

Die Vorschrift zu lfd. Nr. 1 bis 23 des Abschnitts B. ist sinngemäß anzuwenden.

Zu lfd. Nr. 1 bis 5

- Es sind gewöhnliche Seefunkgespräche und (nur in Richtung von See nach Orten im Bereich der Deutschen Post) persönliche Seefunkgespräche zugelassen.
- Die Gebühren für Seefunkgespräche von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Grund der vom Zentralen Post- und Fernmeldeverkehrsamt der Deutschen Post erhaltenen Nachweisungen von den Schiffseignern in der Bundesrepublik Deutschland eingezogen.

Zu lfd. Nr. 1 bis 8

Die gebührenpflichtige Gesprächszeit beginnt, wenn nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung die anmeldende und die verlangte Sprechstelle, Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes oder Seefunkstelle den Anruf beantwortet haben. Bei einem Gespräch mit einer bestimmten Person beginnt die gebührenpflichtige Gesprächszeit jedoch erst dann, wenn bei der verlangten Sprechstelle der Anruf von der in der Anmeldung bezeichneten Person entgegengenommen wird.

Zu lfd. Nr. 6 bis 8

Es sind gewöhnliche und (nur in Richtung vom Schiff nach Orten im Bereich der Deutschen Post) persönliche Rheinfunkgespräche zugelassen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Wortgebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	II. Seefunktelegramme Richtung Land–See von Orten im Bereich der Deutschen Bundespost – über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland an Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik – über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik an Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Richtung See–Land von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland – über Küstenfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland nach Orten im Bereich der Deutschen Post – über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik nach Orten im Bereich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Post		
9	Gewöhnliche Seefunktelegramme und Staats-Seefunktelegramme	1	70
10	Dringende Seefunktelegramme	2	30
11	Wettertelegramme (OBS) an den amtlichen Wetterdienst der Deutschen Demokratischen Republik		
		Gebühr nach Nr. 9	

Zu lfd. Nr. 9 bis 11

1. Mindestgebühren werden nicht erhoben.
2. In den unter Nr. 9 bis 11 angegebenen Gebühren sind Bordgebühren von –,40 DM enthalten.
3. Die Gebühren für Seefunktelegramme von Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland über Küstenfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Grund der vom Zentralen Post- und Fernmeldeverkehrsamt der Deutschen Post erhaltenen Nachweisungen von den Schiffseignern in der Bundesrepublik Deutschland eingezogen.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 2. 82 Fünfte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Heißluftballone) (5. DVLuftBauO – LFHB) neu: 96-1-16-5	43 4. 3. 82	5. 3. 82
16. 2. 82 Verordnung TSM Nr. 1/82 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	44 5. 3. 82	15. 4. 82
18. 2. 82 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9515-10-1-1	44 5. 3. 82	1. 4. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 424/82 des Rates über die 1982 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	26. 2. 82	L 55/1
25. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 482/82 des Rates zur Einführung von Sonderbeihilfen für Roh tabak auf Grund des Erdbebens in Italien vom November 1980 und zur Abweichung von Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70	2. 3. 82	L 58/1
Andere Vorschriften		
23. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 403/82 der Kommission über bestimmte Übergangsmaßnahmen betreffend die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Abwertung der Leitkurse des belgischen Franken/luxemburgischen Franken und der dänischen Krone	24. 2. 82	L 53/14
22. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 407/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3306/80 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik	25. 2. 82	L 54/1
23. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 412/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	25. 2. 82	L 54/9
24. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 435/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Steinzeug der Tarifstelle 69.12 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 2. 82	L 55/39
25. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 448/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung bestimmter Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	26. 2. 82	L 55/66
26. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 485/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Antibiotika der Tarifstelle ex 29.44, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 3. 82	L 58/8
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2728/81 der Kommission vom 10. September 1981 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 638/74 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich ihrer Anwendung nach Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung (ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981)	2. 3. 82	L 58/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzeletücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1981

Auslieferung ab Februar 1982

Teil I: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509

oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1981 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1982 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1